

Satzung

für den

**Zweckverband
Sparkasse Südholstein**

*- In der Fassung vom 30. März 1976 mit den Änderungen vom 13. April 1984,
25. April 1989, 16. Dezember 1996, 28. November 2002, 27. Dezember 2002,
22. Juni 2005, 22. April 2008, 19. Juni 2017 und 2. Juli 2018. -*

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel, Mitgliedschaft	3
§ 2 Verbandsgebiet	3
§ 3 Aufgabe, Haftung	3
II. Organe und Verwaltung	4
§ 4 Organe	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 8 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher	7
§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit	7
§ 10 Vertretung des Zweckverbandes	8
§ 11 Verbandsverwaltung	8
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 13 Überschüsse	8
III. Schlussbestimmungen	9
§ 14 Satzungsänderungen	9
§ 15 Mitgliedschaft	9
§ 16 Aufhebung	9
§ 17 Bekanntmachung	10
§ 18 Inkrafttreten	10

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur, Siegel, Mitgliedschaft

- (1) Der Kreis Pinneberg, die Stadt Uetersen, der Kreis Segeberg und die Stadt Neumünster bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Der Zweckverband führt den Namen

Zweckverband Sparkasse Südholstein

Er hat seinen Sitz in Neumünster, dem Sitz der Zweckverbandssparkasse - im Folgenden Sparkasse genannt.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift

Zweckverband Sparkasse Südholstein.

- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgabe, Haftung

- (1) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse Südholstein. Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung sind mit Wirkung vom 19. Juli 2005 entfallen. Für die Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gelten § 4 und § 43 des Sparkassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200).
- (2) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach folgendem Verteilungsschlüssel:
- a) Kreis Pinneberg in Höhe von 31,1 %,
 - b) Stadt Uetersen in Höhe von 8,9 %,
 - c) Kreis Segeberg in Höhe von 40,0 % und
 - d) Stadt Neumünster in Höhe von 20,0 %.

- (3) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder können nach Abs. 2 insoweit mit herangezogen werden, als die Ursache für ihre Haftung in der Zeit vor ihrem Ausscheiden liegt. Der Anspruch des Zweckverbandes gegen das ausgeschiedene Verbandsmitglied unterliegt der Verjährung (§§ 194 ff BGB).
- (4) Neu beigetretene Verbandsmitglieder haften nach Abs. 2 ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeiten.

II. Organe und Verwaltung

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Uetersen, der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Neumünster. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören 26 weitere Mitglieder an, von denen
 - a) der Kreis Pinneberg 8,
 - b) die Stadt Uetersen 2,
 - c) der Kreis Segeberg 11 und
 - d) die Stadt Neumünster 5entsenden.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter der Leitung der oder des Vorsitzenden drei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sind gleichzeitig die entsprechenden Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.

- (6) Aus der Mitte der Versammlung sollen ab der am 1. Juni 2008 beginnenden Wahlperiode für die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden abwechselnd die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg, beginnend mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Segeberg, für die Wahl der ersten Stellvertreterin oder des ersten Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Landrätin oder der Landrat des Kreises Pinneberg oder des Kreises Segeberg, beginnend mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Pinneberg, für die Wahl der zweiten Stellvertreterin oder des zweiten Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster und für die Wahl der dritten Stellvertreterin oder des dritten Stellvertreters der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Uetersen jeweils für die jeweilige Wahlperiode vorgeschlagen werden.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

- (1) Die Versammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Vorsitzenden oder den Vorsitzenden übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Rechtsvorschriften (insbes. § 5 Sparkassengesetz - SpkG) entgegenstehen. Insbesondere obliegen ihr folgende Angelegenheiten:
1. die Wahl und Abberufung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Versammlung sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 2. die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse; bei der Wahl haben das ausschließliche Vorschlagsrecht
 - a) der Kreis Pinneberg für 5 Mitglieder bzw. ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 4 Mitglieder,
 - b) die Stadt Uetersen für 1 Mitglied,
 - c) der Kreis Segeberg für 5 Mitglieder und
 - d) die Stadt Neumünster für 3 Mitglieder bzw. ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten für 2 Mitgliederdes Verwaltungsrates der Sparkasse; auf die Vorschlagsrechte wird die Vorsitzenden oder der Vorsitzende als geborenes Mitglied des Verwaltungsrates jeweils angerechnet; unter den vorgeschlagenen Personen müssen die Stellvertretenden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sein;

3. die Genehmigung der Bestellung und der Rücknahme der Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und der oder des Vorsitzenden des Vorstandes der Sparkasse,
 4. die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
 5. der Erlass und die Änderung der Satzung der Sparkasse nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 6. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 7. die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse,
 8. der Vorschlag zur Aufhebung des Zweckverbandes,
 9. die Inanspruchnahme der Verbandsmitglieder nach § 3,
 10. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
 11. die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates nach § 9 Abs. 6 Satz 2 SpkG,
 12. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 20 SpkG.
- (2) Die Verbandsversammlung übt gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern die Befugnisse eines Dienstvorgesetzten mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis aus.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung kann zur Verhandlung über denselben Gegenstand eine neue Sitzung einberufen werden. In dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassungen und Wahlen gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder. Beschlüsse nach § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und § 6 Abs.1 Nr. 4 i.V. m. § 14 Satz 1 der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder.

- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder der Sparkasse nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Sie müssen auf Verlangen jederzeit zu den Beratungsgegenständen gehört werden.
- (6) Über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis verzeichnet sind. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertretenden werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertretungen zu Ehrenbeamten des Zweckverbandes ernannt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, diese oder dieser vom ältesten Mitglied der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der für Zweckverbände geltenden Entschädigungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung in Höhe des hiernach zulässigen Höchstbetrages gewährt.

- (5) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird und deren Höchstbetrag je Stunde 45 EUR beträgt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung, deren Stundensatz 10 EUR beträgt; statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Zweckverbandes zu versehen.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Sparkasse wahrgenommen. Sie stellt die hierfür benötigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Diensträume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Sachaufwendungen. Die von der Sparkasse zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die fachlichen Weisungen der Organe des Zweckverbandes zu befolgen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen. Eine Verbandsumlage – außer im Falle des § 3 - wird nicht erhoben. Bei der Erhebung von Dotationskapital ist von dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Abs. 2 auszugehen.

§ 13

Überschüsse

- (1) Soweit ein Jahresüberschuss der Sparkasse zur Ausschüttung kommt, nehmen diejenigen Verbandsmitglieder teil, die am Ende des Kalenderjahres, bei dessen Jahresabschluss der Jahresüberschuss festgestellt wird, Verbandsmitglieder sind. § 3 Abs. 2 gilt für die Verteilung des Jahresüberschusses entsprechend.

- (2) Der Jahresüberschuss ist von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in den Fällen des § 16 Satz 1 GkZ der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden. Wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, treten sie am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung gem. § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Der Beitritt eines neuen Verbandsmitgliedes wird mit dem Beginn des auf die Satzungsänderung folgenden Kalenderjahres wirksam, wenn nichts anderes vereinbart wird.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann nach Anhörung des Verwaltungsrates der Sparkasse sein Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Kalenderjahres schriftlich unter Beifügung der Stellungnahme der Sparkasse gestellt werden. Wird dem Antrag durch Beschluss stattgegeben, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Im Übrigen kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, hat es keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vermögensanteilen des Zweckverbandes und der Sparkasse.

§ 16 Aufhebung

- (1) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind (insbesondere bei der Auflösung der Sparkasse). Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der Zweckverband aufgehoben, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Verein-

barung hat die Grundsätze in § 3 Abs. 2 zu berücksichtigen. Im Falle eines Überschusses haben die Verbandsmitglieder ihre Anteile für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

§ 17 Bekanntmachung

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.spk-suedholstein.de/zweckverband bekannt gemacht. Hierauf wird in den Tageszeitungen Barmstedter Zeitung, Elmshorner Nachrichten, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer Tageblatt, Segeberger Zeitung, Hamburger Abendblatt-Regionalausgabe Norderstedt und Holsteinischer Courier hingewiesen. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Satzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.7.1971 in der bisher geltenden Fassung außer Kraft.

Hinweis: Die vorstehende Satzung gilt ab dem 1. August 2018.